

Disziplinar-Richtlinien
Anlage 3

Disziplinarbefugnis (Disziplinarverfügung)

Durch Disziplinarverfügung können gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdisziplinalgesetz i.V.m. Abschnitten I., II. und V. der Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgesetzes in der Bundesfinanzverwaltung vom 10. März 2008 (BGBl. I, Seite 1510) neben dem Bundesminister der Finanzen folgende Dienstvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen aussprechen:

	Dienstvorgesetzte/r	Disziplinarmaßnahmen
1.	Präsidentin/Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß
2.	Präsidentin/Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß
3.	Präsidentin/Präsident der Bundesfinanzdirektionen:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge und - Kürzung des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß
4.	Präsidentin/Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß
5.	Präsidentin/Präsident des Zollkriminalamtes:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß
6.	Präsidentin/Präsident des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß
7.	Präsidentin/Präsident des Bundesausgleichsamtes:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß
8.	Direktorin/Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik:	- Verweis - Geldbuße - Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß
9.	Vorsteherin/Vorsteher der Hauptzollämter:	- Verweis - Geldbuße
10.	Vorsteherin/Vorsteher der Zollfahndungsämter:	- Verweis - Geldbuße
11.	Leiterin/Leiter des Beschaffungsamtes der Bundeszollverwaltung:	- Verweis - Geldbuße